

# SOLOTHURN

az KANTON, STADT UND REGION

## Licht in die «Dunkelkammer» bringen - für 2500 Franken?

**Transparenz** Dank des Öffentlichkeitsgesetzes erhält jede Person Einsicht in die Verwaltung. Theoretisch. Denn gratis ist der Zugang zu Dokumenten nicht immer, wie ein kantonales Beispiel zeigt. Ist es falsch, Gebühren für Information zu verlangen - oder richtig, den Staat nicht gratis arbeiten zu lassen?

VON NOËLLE KARPF

Es beginnt mit einem Verdacht. Der Kriegstetterer Anwalt und SVP-Kantonsrat Rémy Wyssmann vermutet, dass bei der Solothurner Anwaltskammer mit Anzeigen gegen Anwälte nicht immer gleich verfahren wird. Dass auf Anzeigen von Institutionen - Behörden, Banken oder Versicherungen - eher eingetreten wird als auf Beschwerden von «kleinen Bürgern». Dass Anwälte also eingeschüchtert werden, wenn sie gegen «die Grossen» kämpfen - und dass sich «die Kleinen» im Falle eines schlechten Rechtsanwaltes kaum wehren können. «Das ginge in eine ganz falsche Richtung. Ich kann das aber nicht beweisen.» Um seinen Verdacht zu erhärten, fordert Wyssmann Dokumente von der Anwaltskammer. Sie ist die kantonale Aufsichtsbehörde der Anwälte und tritt auf Anzeigen ein - oder auch nicht. Wyssmann wollte wissen, wie viele Anzeigen im Zeitraum von zehn Jahren gegen Anwälte eingegangen - und wie oft auf Anzeigen von Institutionen eingetreten wurde. Ein erstes Gesuch dafür reichte Wyssmann im Herbst 2016 ein. Heute warte er noch immer auf die Angaben, erklärt er. Inzwischen weiss er aber, dass es die Infos nicht gratis gibt. Laut einem Schreiben der Anwaltskammer, welches dieser Zeitung vorliegt, hat das Gesuch einen Preis: die «voraussichtlichen Kosten» betragen 2500 Franken.



Mit dem Öffentlichkeitsgesetz sollen alle Einblick in die Verwaltung erhalten. Das Gesetz hält aber auch fest, dass der Zugang zu Dokumenten kosten kann. KEY

### ÖFFENTLICHKEITSGESETZ

#### Gesetz lässt Gebühren zu - wenn ...

Über das Solothurner Informations- und Datenschutzgesetz heisst es: «Es hat zum Zweck, die Transparenz der Behörden-tätigkeit zu fördern sowie die Privat- und Geheimsphäre und Grundrechte der Personen zu schützen, über welche Behörden Daten bearbeiten.» Auf dieses verweist auf Anfrage die kantonale Öffentlichkeitsbeauftragte Judith Petermann. Laut Gesetz können die kantonalen Behörden Gebühren erheben, wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten einen besonderen Aufwand verursacht. In diesem Fall muss die Behörde die gesuchstellende Person aber auch darüber informieren. Wie viel darf verlangt werden? Das ist im kantonalen Gebührentarif geregelt: Zwischen 50 und 2000 Franken. Dazu kommen Materialkosten - pro A4-Seite Fotokopie dürfen zudem 50 Rappen verlangt werden. Und: Ist der Fall besonders zeitraubend, kann die Gebühr auch bis zum Anderthalbfachen, sprich 3000 Franken erhöht werden. In Streitigkeiten um das Gesetz hilft Petermann weiter. Sie sagt auf Anfrage, bei den bisherigen Schlichtungsverfahren sei es thematisch noch nie um die Höhe von Gebühren gegangen. Wem eine Gebühr von der Verwaltung verrechnet wird, der kann sich beim Verwaltungsgericht dagegen wehren. Dafür gibt es etliche andere Beispiele,

grösstenteils auf der Plattform öffentlichkeitsgesetz.ch aufgeschaltet. Meist geht es um Journalisten, welche sich gegen Gebühren für ihre Gesuche wehren. Teils gerechtfertigt: So erhielt im Jahr 2012 die eidgenössische Finanzkontrolle einen Ruffel des eidgenössischen Öffentlichkeitsbeauftragten, weil sie für ein 43-seitiges Dokument eine Gebühr von 8000 bis 10 000 Franken verlangte, was einer «Zugangsverweigerung» gleichkomme. Teils sind die Beschwerden auch ungerechtfertigt: So entschied etwa das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2017, dass die Beschwerde eines Journalisten gegen eine Gebühr von 4000 Franken abzuweisen sei. Damals ging es um die Einsicht in die Meldungen von medizinischen Behandlungen in Asylzentren des Bundes. Martin Stoll, der Geschäftsführer von öffentlichkeitsgesetz.ch, findet: «Es widerspricht dem Öffentlichkeitsprinzip, wenn Gebührenforderungen Transparenz verhindern. Immer mehr Verwaltungen verzichten deshalb darauf, auch wenn das Gesetz eine Unkostenentschädigung vorsieht.» Schliesslich sei es im öffentlichen Interesse, wenn sich Bürgerinnen und Bürger gestützt auf amtliche Dokumente informieren. «So können Debatten ausgetragen werden, die auf Fakten basieren.» (NKA)

forderte alle 81 Entscheide im oben genannten Zeitraum in anonymisierter Form, um sie selbst zu vergleichen. Diese ist die Anwaltskammer laut einem Schreiben, welches dieser Zeitung vorliegt, bereit, aufzubereiten. Im selben Brief informiert sie Wyssmann aber über die voraussichtliche Gebühr von 2500 Franken - dies aufgrund des besonderen Aufwandes, den das Anonymisieren aller geforderter Entscheide mit sich bringe.

#### Soll der Bürger dafür zahlen?

2500 Franken, die Wyssmann laut eigenen Angaben bereit ist zu zahlen. Eine Gebühr, von welcher er aber befürchtet, dass sie «dem kleinen Bürger» Zugang zu Information verwehren könnte. Philipp Gressly, Rechtsanwalt und Präsident der Solothurner Anwaltskammer, darf sich nur beschränkt zum konkreten Fall äussern, sagt aber allgemein: «Wenn jemand - meist aus persönlichen Interessen - Daten wünscht, deren Aufbereitung sehr aufwendig ist, dann ist es richtig, dass dafür auch Gebühren erhoben werden. Dafür soll schliesslich nicht der Steuerzahler zahlen.» Wenn man im vorliegenden Fall eine Gebühr verlange, befolge man nur die gesetzlichen Grundlagen, nach welchen eine solche auch erhoben werden müsse. «Dafür ist es auch wichtig, dass bei einfachen Gesuchen - etwa für ein einziges Protokoll - gemäss Gesetz nichts bezahlt werden muss.»

Zu den Daten sagt Gressly aufgrund des laufenden Prozesses nichts Genaueres. Er erklärt aber: Es handle sich um sehr sensible Daten. Einfach gesagt reiche es nicht, nur einen Namen im Dokument zu schwärzen. Um das Anwaltsgeheimnis zu schützen, müsse man jeden Entscheid einzeln durchgehen und alles schwärzen, was einen Rückschluss auf Anwalt oder Klient zuliesse. Im vorliegenden Fall habe man aus Fairness auf die mögliche Gebühr hingewiesen. Erst nach Bearbeitung des Gesuchs würden die Gebühren dann auch festgesetzt.

#### «Den Rahmen nicht sprengen»

Auf den gleichen Standpunkt stellt sich der Kanton. Laut Staatsschreiber Andreas Eng ist der Sinn des Öffentlichkeitsprinzips nicht, dass man endlos Statistiken oder Einblicke in verschiedene Geschäftsbereiche verlangen könne, die zuerst ausgewertet werden müssten. «Die Gesuche sollten sich in einem gewissen Rahmen befinden.» Und wenn dieser gesprengt werde, dürfe - oder müsse aufgrund des Gesetzes - auch etwas dafür «geheuscht» werden. «Natürlich ist das immer eine Ermessensfrage», so Eng. Bei den meisten Anfragen an den Kanton handelt es sich laut Eng eher um weniger aufwendige Gesuche, also etwa um die Herausgabe einzelner Protokolle. Wenn es aber zahlreiche Dokumente durchzusehen und einzuschwärzen gebe, verursache dies grossen Aufwand. Das könne dann halt auch ins Geld gehen.

Sind diese Gebühren definitiv verrechnet, sind sie dann auch anfechtbar. Darauf wartet Rechtsanwalt Wyssmann nun. Mitte Januar hat er der Kammer erneut geschrieben, dass er bereit sei, eine nachvollziehbare Gebühr zu zahlen und seitens Behörde kein weiterer Klärungsbedarf notwendig sei. Er könne sich auch vorstellen, die Kammer wegen Rechtsverzögerung zu belangen, so Wyssmann. «Es soll jetzt vorwärtsgehen.»

### Landwirtschaft

## Bodensonden für eine gezieltere Bewässerung

Um die Bewässerungspraxis in der Landwirtschaft zu optimieren, hat die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften in Zusammenarbeit mit der Firma RMA aus Holland ein Netz von Bodensonden aufzubauen begonnen. Mittlerweile umfasst das Netz über 50 Sonden in Kartoffeläckern und Gemüsegeldern in den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Aargau. Die Daten aller Bodensonden werden via Satellit auf einen Server übertragen und grafisch dargestellt <https://bewaesserungsnetz.ch/>. Der Landwirt zahlt rund 1300 Franken für die fixfertig installierten Bodensonden, die restlichen Kosten werden von ebenfalls etwa 1300 Franken werden vom Mehrjahresprogramm des Kantons Solothurn getragen.

Die Bodensonden messen alle zehn Zentimeter den Wassergehalt bis zu einer Bodentiefe von 60 Zentimeter. Zusätzlich werden die Bodentemperatur auf 15 cm und 45 cm und der Niederschlag gemessen. Die erfassten Daten lassen sich für eine gezielte Bewässerung (Intervalle und Menge) verwenden.

Wenn durch die Bodensonden drei bis vier Mal auf eine Bewässerung verzichtet bzw. wenn dadurch die Ernte optimiert werden kann, sollte sich eine Anschaffung finanziell rasch auszahlen, heisst es beim Bauernverband. Um die Anschaffungskosten zu minimieren, können die Bodensonden auch überbetrieblich angeschafft werden (Flurgensensschaften, Maschinenringe, Betriebsgemeinschaften etc.). (SZR)

### Feuerwehr

## Kantonalverband löst sich auf

Bereits seit einigen Monaten beschäftigen sich der Solothurnische Kantonal-Feuerwehr-Verband, der Verband Solothurner Einwohnergemeinden und die Solothurnische Gebäudeversicherung mit der Zukunftsgestaltung der Feuerwehr im Kanton Solothurn. Wichtigster Eckpfeiler dieser Neuausrichtung ist die Stärkung und Neugestaltung der Verbandsstrukturen. Im Einvernehmen mit dem bisherigen Solothurnischen Kantonal-Feuerwehr-Verband und dem Verband der Einwohnergemeinden wurde vorgesehen, einen neuen Feuerwehrverband Kanton Solothurn zu gründen.

Deshalb ist vorgesehen, den bisherigen Solothurnischen Kantonal-Feuerwehr-Verband am 9. März vormittags aufzulösen und dann am Nachmittag die Gründungsversammlung des neuen Feuerwehrverbands abzuhalten.

Gemäss den neuen Statuten ist vorgesehen, dass sämtliche Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn und allfällige andere öffentliche und private Institutionen Mitglied des neuen Verbandes werden sollen. Wie der Verband der Einwohnergemeinden in einem Rundschreiben mitteilt, haben sich bereits verschiedene Bezirksfeuerwehrverbände dazu entschlossen, sich im Frühjahr aufzulösen und ihre Kräfte in den neuen Feuerwehrverband Kanton Solothurn zu investieren. Einige Bezirksverbände bleiben aber vorerst noch bestehen. (SZR)